



Sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei Grenzgängern – das gilt es zu beachten

Aufgrund des ausländischen Wohnsitzes sind spezielle sozialversicherungsrechtliche Aspekte wie die Sozialversicherungsunterstellung zu beachten. Die Leistungsansprüche können je nach Behandlungsland unterschiedlich sein. Bei Arbeitslosigkeit wenden sich Grenzgänger/-innen an das Wohnland. Seit Beginn der Corona-Massnahmen gibt es Spezialbestimmungen, die gerade wieder verlängert wurden.

■ Von Beatrix Bock



Seit Beginn der Corona-Massnahmen arbeiten Grenzgänger/-innen vermehrt im Homeoffice, weshalb ein regelmässiger Blick auf die jeweils aktuelle Sozialversicherungsunterstellung wichtig ist. Mit den gerade gültigen Spezialbestimmungen wird die Unterstellung flexibel angewendet. Für die *Grenzgänger/-innen* gelten hinsichtlich Sozialversicherungen verschiedene Regeln, die nun näher betrachtet werden.

Begriff Grenzgänger/-innen

Grenzgänger/-innen sind Personen, die zwischen dem Wohnland (Wohnsitz) und dem Beschäftigungsland (Erwerbsort) pendeln. Sie sind in dem einen Land wohnhaft und einkommenssteuerpflichtig, aber in einem anderen Land erwerbstätig. Der Wohnsitz wird

täglich oder mindestens einmal wöchentlich aufgesucht.

Begriff Bilaterale

Der Begriff Bilaterale bezeichnet umgangssprachlich die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU. Derzeit gehören 27 Staaten der EU an. Die Mitglieder sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, **Deutschland**, Estland, Finnland, **Frankreich**, Griechenland, Irland, **Italien**, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, **Österreich**, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Der Begriff Bilaterale kann auch verwendet werden für die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EFTA, die vergleichbar

mit den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU sind. Mitgliedstaaten der EFTA sind Island, **Liechtenstein**, Norwegen und auch die Schweiz.

Rechtliche Grundlagen

Bei Grenzgänger/-innen sind zwei und auch mehrere Sozialversicherungssysteme betroffen, z.B. bei Tätigkeit in drei Staaten. Der Erlass von eigenen Sozialversicherungsgesetzen erfolgt durch jedes Land. Eine Koordination der zwei Sozialversicherungssysteme wird vorgenommen mit dem Ziel, Nachteile zu vermeiden resp. zu verringern. Mit den angrenzenden Staaten gibt es drei verschiedene Vertragsarten:

1. Bilaterale Abkommen mit der EU

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den Staaten der EU koordiniert die Sozialversicherungssysteme der 27 EU-Staaten. Seit 1. Juni 2002 erfolgte diese Koordination gestützt auf die EU-Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72. Diese wurden innerhalb der EU auf den 1. Mai 2010 durch die Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 abgelöst. In der Schweiz traten sie auf den 1. April 2012 in Kraft. Ab dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Ziel der Verordnungen ist es, Personen mit Erwerbstätigkeiten in mehreren Staaten für das gesamte Einkommen nur in einem Staat sozialversicherungsrechtlich zu unterstellen.

2. Bilaterale Abkommen mit der EFTA

Zwischen der Schweiz und den EFTA-Staaten gelten seit 1. Januar 2016 ebenfalls die Verordnungen Nr. 883/2004, EG Nr. 987/2009, Verordnung Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012.

3. Einzelverträge mit Staaten der EU resp. EFTA – «alte Abkommen»

Die Verträge mit den einzelnen Staaten der EU resp. der EFTA haben bis heute Gültigkeit, auch wenn die Schweiz mit der EU oder mit den EFTA-Staaten weitere Abkommen geschlossen hat. Im Anwendungsbereich der «neuen» Abkommen sind diese Verträge lediglich sistiert. Die «alten» Staatsverträge gelten noch für Personen, die nicht unter die «neuen» bilateralen Abkommen mit der EU oder EFTA fallen, z.B. Drittstaatsangehörige.

Mit unseren Nachbarländern Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein und Österreich gibt es «alte Abkommen», welche für Drittstaatsangehörige anwendbar sind.

Persönlicher Geltungsbereich

Die Abkommen der Schweiz mit der EU gelten für:



- Staatsangehörige der Schweiz oder eines der 27 Mitgliedstaaten
- Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort bzw. Aufenthalt in der Schweiz oder in einem der 27 Mitgliedstaaten
- Familienangehörige und Hinterbliebene der oben genannten Personengruppen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit

Die Abkommen der Schweiz mit der EU gelten für:

- Staatsangehörige der Schweiz oder eines Staats der EFTA
- Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort bzw. Aufenthalt in der Schweiz oder in einem Staat der EFTA
- Familienangehörige und Hinterbliebene der oben genannten Personengruppen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit

Für Drittstaatsangehörige gelten die «alten Abkommen», die wiederum nochmals andere Unterstellungsregeln kennen.

Örtlicher Geltungsbereich

Die *Verordnungen mit der EU* gelten auf dem Territorium der Schweiz und den 27 EU-Staaten. Die *Verordnungen mit der EFTA* gelten auf dem Territorium der Schweiz und den drei Staaten der EFTA.

Sobald ein Staatsangehöriger der EU auf dem Territorium der EFTA arbeitet, gilt dieser als Drittstaatsangehöriger. Gleiches gilt für den Staatsangehörigen der EFTA, der auf dem Territorium der EU arbeitet. Ein Dachabkommen gibt es nicht.

Sachlicher Geltungsbereich

Die bilateralen Abkommen umfassen die Sozialversicherungszweige wie in Abbildung 1 dargestellt.

Ablauf zur Feststellung

der Sozialversicherungsunterstellung

Damit die Sozialversicherungsunterstellung einwandfrei vorgenommen werden kann, ist zu klären, welche Staatsverträge angewendet werden. Massgebend dafür ist die Staatsangehörigkeit der Grenzgänger/-innen, welche über die Anwendbarkeit der bilateralen Verträge mit der EU resp. mit der EFTA oder die Anwendbarkeit der «alten» Abkommen bestimmt (siehe Grafik Schema Sozialversicherungsunterstellung Abbildung 2 und 3).

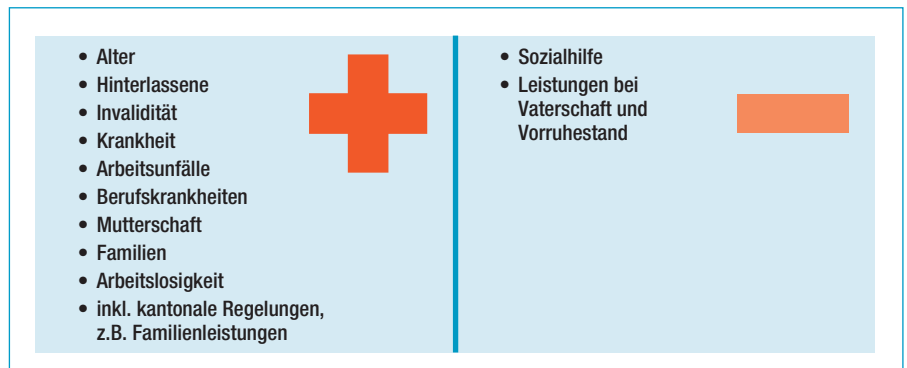


Abbildung 1: Sozialversicherungszweige der bilateralen Abkommen

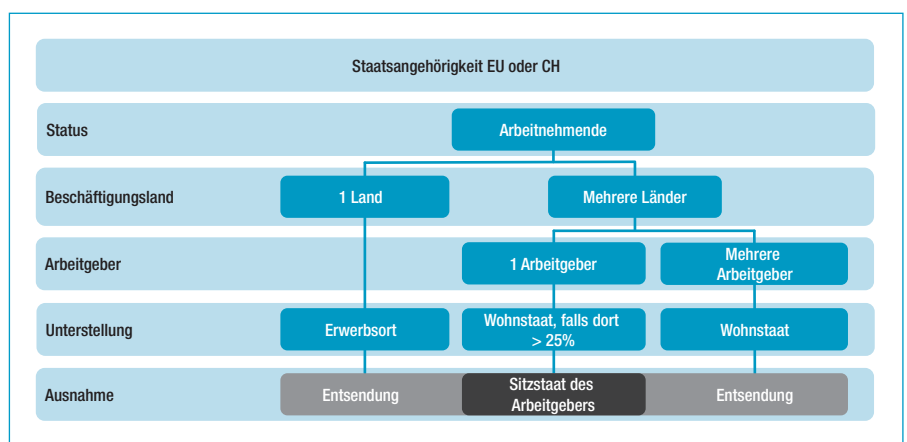


Abbildung 2: Sozialversicherungsunterstellung bei Arbeitnehmenden

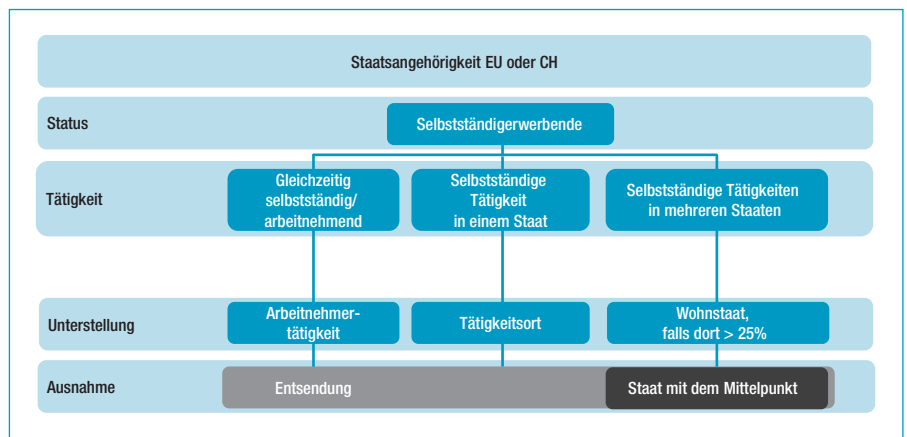


Abbildung 3: Schema Sozialversicherungsunterstellung bei Selbstständigerwerbenden

Leistungsansprüche

Für die Grenzgänger/-innen gilt es hinsichtlich bilateraler Abkommen mit der EU resp. mit der EFTA Folgendes zu beachten:

AHV/IV

- Je eine Teilrente bei Tätigkeiten in mehreren Staaten
- Bezahlung der Renten in jedes beliebige Wohnland
- Voraussetzung ein Jahr Beitragszeit

- Erfüllung der Mindestversicherungszeit des jeweiligen Staats, allenfalls werden die Versicherungszeiten aller Staaten zusammen gerechnet.
- Invalidität nach dem Recht des jeweiligen Staats

Familienzulagen

- Anspruch auf Leistungen des Beschäftigungslandes, auch wenn die Kinder in einem anderen Staat wohnen.



- Bei Tätigkeit des Ehegatten im Wohnland besteht vorrangig Anspruch auf Leistungen dieses Staats. Sind die Zulagen im Beschäftigungsland höher, wird eine Differenzzulage ausgerichtet.

Unfallversicherung

- Leistungen bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit
- Unfall in einem anderen Staat: Heilbehandlung durch die Unfallversicherung des Behandlungslandes nach den Regeln des jeweiligen Landes. Kosten gehen zulasten der Versicherung.
- Bei Berufskrankheiten Zuständigkeit des Staats für die Leistungsgewährung, in dem die Person zuletzt mit dem schädigenden Stoff gearbeitet hat.

Krankenversicherung

- Anspruch auf Krankenpflegeleistungen bei Krankheit und Nichtberufsunfall bei Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Staat, sofern in einem Staat krankenversichert.
- Behandlung im anderen Staat, als ob die Person dort versichert wäre.
- Aushelfende Krankenkasse: Bezahlung der Behandlung und dann Rechnungsstellung an die zuständige Krankenkasse. Oder Begleichung der Kosten durch die Person selber und Anspruch einer Vergütung.
- Kostenbeteiligung nach den Regeln des Behandlungslands.

Pensionskasse

- Grenzgänger/-innen sind berufsvorsorgeversichert, sobald die Unterstellung in der Schweiz erfolgt und die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- Grenzgänger/-innen werden nicht als aus der Schweiz Ausgereiste betrachtet. Folglich können sie sich den obligatorischen Teil der Pensionskasse nicht ausbezahlen lassen.
- Barauszahlung der Austrittsleistung ist möglich, wenn ein Grenzgänger die Arbeit in der Schweiz aufgibt und sich in der Schweiz selbstständig macht. Es gilt das gleiche Prinzip wie für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Keine Barauszahlung, wenn sie im Wohnland dem Versicherungsobligatorium unterstehen.
- Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeguthaben für selbst bewohntes Wohneigentum ist möglich.

Arbeitslosenversicherung

- Aufgrund fehlenden Wohnsitzes besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Schweiz. Grenzgänger/-innen können jedoch von der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz profitieren. Dazu ist eine Anmeldung beim RAV der Region erforderlich, wo sie zuletzt gearbeitet haben.
- Anspruch auf Arbeitslosengeld machen Grenzgänger/-innen in ihrem Wohnland nach den dortigen Bestimmungen geltend. Zu den Anforderungen des jeweiligen Wohnlandes sind zwei Formulare einzureichen:
 - Das Formular «Arbeitgeberbescheinigung international» wird durch den letzten Arbeitgebenden ausgefüllt.
 - Damit die Schweizer Beitragszeiten im Wohnland angerechnet werden, sind diese mit dem Formular «Antrag auf Ausstellung eines PD U1» nachzuweisen. Deutschland, Italien und Liechtenstein benötigen die Angaben zu den Beitragszeiten für zwei Jahre, Frankreich für drei Jahre und Österreich für zehn, 15 oder 25 Jahre.

Spezialität Krankenversicherung

Personen mit Wohnsitz in einem Staat und einer Beschäftigung in einem anderen Staat können die Krankenversicherungsunterstellung einmalig wählen. Diese Spezialität gilt für folgende Länder:

- Deutschland – Schweiz
- Frankreich – Schweiz

- Italien – Schweiz
- Österreich – Schweiz

Für eine rechtsgültige Ausübung des Optionsrechts müssen die Voraussetzungen erfüllt sein und folgende Dokumente eingesandt werden:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Meldeformular
- Aktueller Nachweis über Versicherungsdeckung im Wohnstaat und in der Schweiz
- Nachweis der Grenzgängertätigkeit (G-Bewilligung, beidseitig oder Arbeitgeberbestätigung bei Schweizer Staatsangehörigen)

Die Befreiung schliesst die in demselben Staat wohnenden, nicht erwerbstätigen Familienangehörigen ein (Ausnahme: Erwerbstätigkeit des Ehegatten oder eines Elternteils im Wohnstaat).

Wird das Optionsrecht nicht ausgeübt, gilt die Unterstellung im Erwerbsland, also der Schweiz (ausser es gibt eine Spezialregelung). Wählt eine Grenzgängerin oder ein Grenzgänger die Krankenversicherung in der Schweiz, muss er/sie sich innerhalb von drei Monaten nach Unterstellung der Versicherungspflicht in der Schweiz versichern. Die Versicherung beginnt zum Zeitpunkt der Unterstellung der Versicherungspflicht. Bei verspäteter Anmeldung beginnt sie zum Zeitpunkt des Beitritts (siehe Beispiele Abbildung 4).

Der Leistungsanspruch richtet sich nach den Vorschriften des gesetzlichen Krankenver-

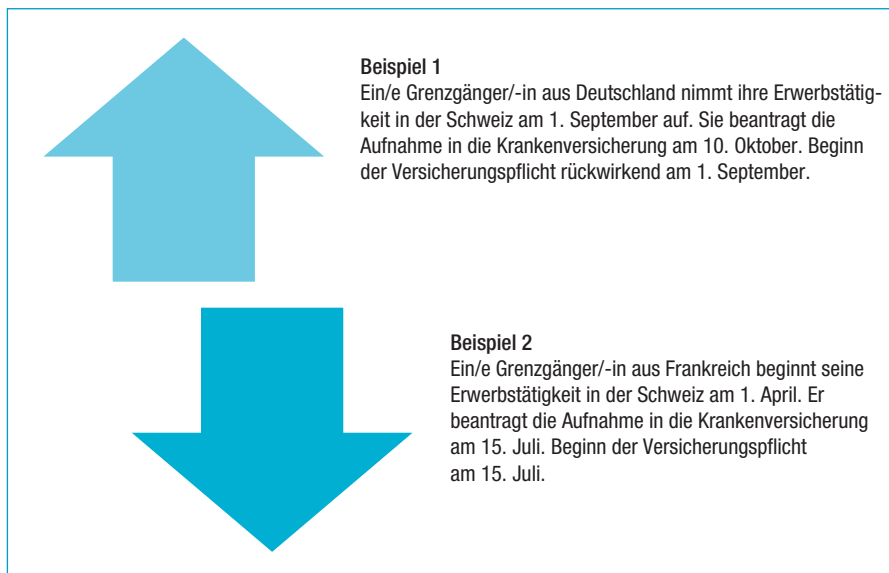


Abbildung 4: Aufnahme in die Krankenversicherung



sicherungssystem im Aufenthaltsstaat und entspricht den Bedingungen und Kosten, wie sie auch für die Versicherten des jeweiligen Landes gelten.

Erwerbstätigkeit des Ehegatten oder eines Elternteils im Wohnstaat

Übt ein Ehegatte oder ein Elternteil (wenn Kinder vorhanden sind) im Wohnstaat eine Erwerbstätigkeit aus, sind sowohl der Ehegatte bzw. der Elternteil als auch die Kinder im Wohnstaat zu versichern. Eine Krankenversicherung für die Kinder in der Schweiz ist nicht möglich.

Spezialität Deutschland

Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland besteht aufgrund einer besonderen Vereinbarung für die Familienangehörigen die Möglichkeit, das Optionsrecht getrennt vom Grenzgänger/-in auszuüben (getrenntes Optionsrecht). Entscheidet sich also der/die Grenzgänger/-in für eine Versicherung in der Schweiz, können sich die Familienangehörigen in Deutschland versichern. Das Optionsrecht dürfen die Familienangehörigen nur als Einheit ausüben, d.h. der/die Grenzgänger/-in

einerseits und die Familienangehörigen gemeinsam andererseits. Es ist beispielsweise nicht möglich, ein Kind in der Schweiz und ein anderes Kind in Deutschland zu versichern.

Eingeschränktes neues Optionsrecht

Wählt eine Grenzgängerin oder ein Grenzgänger die Krankenversicherung im Wohnland, gelten die Rechtsvorschriften dieses Landes. Die Wahl kann nur einmal getroffen werden, ein nachträglicher Wechsel ist nur bei Deutschland, Italien und Österreich seit 1. März 2017 innerhalb von drei Monaten bei neuen Familienangehörigen durch Heirat oder Geburt möglich. Grundsätzlich besteht kein Wiederaufleben des Optionsrechts bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Änderung der Höhe der Krankenversicherungsprämien, Wechsel des Arbeitgebers oder Wechsel des Erwerbskantons. Bei Frankreich gibt es dagegen kein neues Optionsrecht.

Neues Optionsrecht

Endet die Tätigkeit in der Schweiz und ist der/die Grenzgänger/-in z. B. infolge von Arbeitslosigkeit im Wohnstaat versicherungspflichtig, so entsteht bei erneuter Aufnahme einer

Erwerbstätigkeit in der Schweiz wieder ein Optionsrecht. Die Unterbrechung der Grenzgängertätigkeit ist schriftlich zu belegen (z.B. Arbeitslosengeldbescheid, Nachweis der Familienversicherung etc.).

Vorsicht Leistungsversprechen

Bei grenzüberschreitenden Beschäftigungen werden viel zu oft arbeitsrechtliche Leistungsversprechen gemacht, die in der Praxis aufgrund einer Sozialversicherungsunterstellung im Nachbarland nicht eingehalten werden können. Die damit verbundenen Konsequenzen können richtig teuer werden. Neben der ausländischen Betriebsstätte, den Arbeitsbewilligungen oder gar Steuerfragen können plötzlich nicht erfüllbare Leistungsversprechen nach Schweizer Recht bestehen.

Die Leistungsversprechen können im Einzelarbeitsvertrag, im Personalreglement oder auch in einer Entsendevereinbarung festgehalten sein. Die arbeitsvertraglichen Grundlagen sind hinsichtlich möglicher Leistungsversprechen periodisch zu überprüfen. Ansonsten wäre eine unbeliebte bilanzrelevante Rückstellung zu machen. Immer mehr Firmen begrenzen



daher sinnvollerweise Homeoffice von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sicherheits- halber auf einen Tag pro Woche.

BEISPIEL

Alle Mitarbeitenden sind bei Berufs- und Nichtberufsunfall UVG-versichert. Dieses Leistungsversprechen kann nicht eingehalten werden, sobald die Leistungsunterstellung durch eine Tätigkeit im Wohnland von mehr als 25% im Wohnland erfolgt. Mit dem Zusatz «sofern eine Sozialversicherungsunterstellung in der Schweiz gegeben ist» kann das Leistungsversprechen eingegrenzt werden.



Weiteres Vorgehen

Damit die Grenzgänger/-innen einwandfrei versichert werden, ist zuerst zu prüfen, ob die betroffenen Personen einer Nebenbeschäftigung im Wohnland nachgehen. Sofern die Nebenbeschäftigung 25% und mehr beträgt, erfolgt die Sozialversicherungsunterstellung im Wohnland. Daher sollte abgeklärt werden, ob eine Nebenbeschäftigung vermieden oder vermindert werden kann, damit die Sozialversicherungsunterstellung in der Schweiz möglich bleibt. Alternativ sind die Beiträge nach dem jeweiligen Landesrecht geschuldet.

Aufwendig erweist sich in diesem Fall die administrative Abwicklung.

Sobald die Sozialversicherungsunterstellung festgelegt ist, müssen die Versicherungsdeckungen diesbezüglich überprüft und gegebenenfalls wo nötig und wo möglich eingekauft werden. Die Mitarbeitenden sind über den Sachverhalt zu informieren, insbesondere dann, wenn die Sozialversicherungsunterstellung nicht in der Schweiz aufrechterhalten werden kann (siehe Abbildung 5).

Spezialbestimmungen während der Corona-Massnahmen

Aufgrund der Corona-Massnahmen soll sich die Versicherungsunterstellung nicht ändern. Selbst wenn ein/e Grenzgänger/-in seine Tätigkeit in der Schweiz physisch nicht ausüben kann, wird er/sie weiterhin als in der Schweiz erwerbstätig betrachtet. Dies gilt insbesondere für Grenzgänger/-innen im Homeoffice. Angesichts der unterschiedlichen sanitären Situation gibt es keine europaweite Frist für die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln. Mit unseren Nachbarländern gibt es

daher unterschiedliche Fristen. Derzeit gelten die Fristen wie in Abbildung 6 gezeigt.

Das Bundesamt für Sozialversicherung publiziert laufend die jeweils gültigen Fristen für die flexible Anwendung. Wenn sich die Gesundheitssituation wieder normalisiert hat, gelten wieder vollumfänglich die üblichen Unterstellungsregeln.

NÜTZLICHE LINKS

www.bsv.admin.ch, Internationales

- Liste der Sozialversicherungsabkommen mit Links zu den einzelnen Staatsverträgen
- EU-Freizügigkeitsabkommen, Verordnungen Nr. 883/2004, Nr. 987/2009, Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012
- Übersicht über die schweizerische Soziale Sicherheit
- verschiedene Broschüren

www.bsv.admin.ch, Praxis, Vollzug

- Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)
- Formulare

www.ahv-iv.ch

- verschiedene Merkblätter und Formulare
- Kontaktadressen bei Fragen

www.verbindungsstelle.ch

www.kvg.org

- Leitfaden über die Krankenversicherung mit Bezug zur EU/EFTA und über die Leistungshilfe für Personen mit einer Grundversicherung in der Schweiz

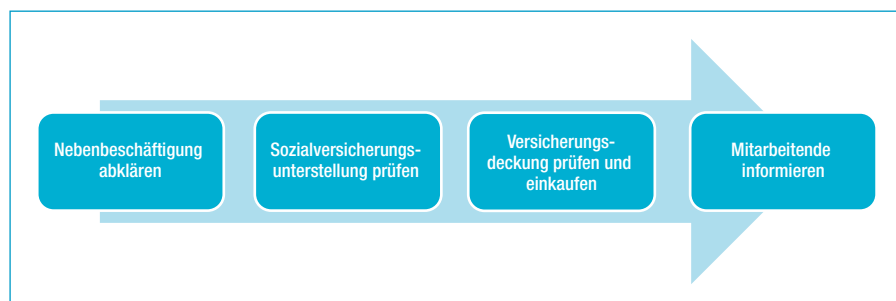


Abbildung 5: Vorgehen bei Grenzgänger/-innen

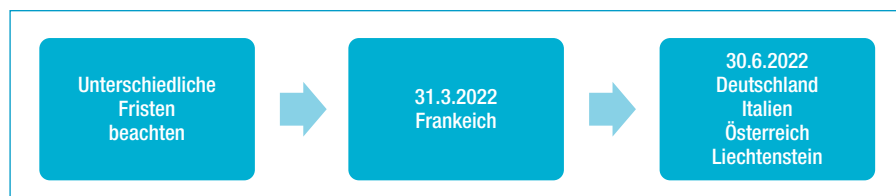


Abbildung 6: Fristen der Unterstellungsregeln

QUELLEN

www.bsv.admin.ch, www.kvg.org

Sozialversicherungsabkommen mit der EU, EFTA

Sozialversicherungsgesetze



AUTORIN

Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin der KV Business School Zürich.

Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge». www.sozialversicherungswelt.ch

Impressum

Verlag WEKA Business Media AG
Hermetschlostrasse 77
CH-8048 Zürich
www.weka.ch
Herausgeber Stephan Bernhard
Redaktion Sabine Bernhard

Publikation 10 × jährlich, Abonnement: CHF 98.– pro Jahr, Preise exkl. MWST und Versandkosten.
Bildrechte Autorenbilder: WEKA Business Media AG
Alle übrigen Bilder: www.iStockphoto.com
Bestell-Nr. NL9105

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2022

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Aus Platzgründen und zwecks besserer Lesbarkeit wurde meist die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei selbstverständlich mitgemeint.